

Berlin, 27. Januar 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Festlegungsverfahren der Bundesnetzagen- tur zur Integration von steuerbaren Ver- brauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG

Konsultation der Beschlusskammern 6 und 8 vom 24.
November 2022 (BK6-22-300 und BK8-22/010-A)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Dynamisches und statisches Steuern	4
3	Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure	7
4	Bezugspunkt der Steuerung durch VNB	9
5	Netzentgeltsystematik	10
6	Übergangsregelungen	10
7	Dokumentationspflichten	11

1 Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung und der damit verbundenen Neufassung des § 14a EnWG umfangreiche Festlegungskompetenzen für die Netzintegration steuerbarer Verbraucher und steuerbarer Netzanschlüsse erhalten. Der BDEW begrüßt die Neuregelung und damit auch die zeitnahe Eröffnung des Festlegungsverfahrens der Beschlusskammern 6 und 8 zu vorgenanntem Sachverhalt ausdrücklich. Der BDEW hat das Thema über die letzten Jahre intensiv begleitet und sich aktiv für eine Ausgestaltung eingesetzt, so dass die neuen flexiblen Verbraucher schnell und sicher in die Netze integriert werden können.

Die vorgelegten Eckpunkte der Bundesnetzagentur bieten nach Auffassung des BDEW die Möglichkeit, die kommenden Herausforderungen im Bereich der Niederspannung sachgerecht zu adressieren. Für die Umsetzung in den Unternehmen ist die Praktikabilität der Neuregelung wesentlich. Dies findet sich auch an vielen Stellen des Eckpunktepapiers erfreulicherweise wieder.

Der BDEW begrüßt daher ausdrücklich die Eckpunkte der Festlegung auf Basis des § 14a EnWG. An einzelnen Stellen sieht der BDEW noch kleineren Anpassungsbedarf, um die beabsichtigte Regelung besser an die kommenden Herausforderungen und die technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Eine Umsetzung der Regelungen ab dem 01.01.2024 wird für alle Marktteilnehmer eine große Herausforderung sein. Daher sollte die Festlegung durch die BNetzA so zeitnah erfolgen, dass allen Marktteilnehmern ausreichend Zeit für die Umsetzung verbleibt.

Zeitgleich mit der Konsultation der Eckpunkte wird auch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) novelliert. Aus Sicht des BDEW ist es erforderlich, dass die Ausgestaltung der Festlegung auf Basis des § 14a EnWG und das novellierte MsbG zueinander passen. Dies kann mit kleineren Anpassungen an den Eckpunkten gewährleistet werden. Grundsätzlich sollten ebenfalls mögliche Aus- und Wechselwirkungen der Neuregelung mit der Marktkommunikation näher beschrieben und bei der Ausgestaltung der Festlegungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss eine Übereinstimmung mit den Regelungen und Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene mitgedacht werden.

Das Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur umfasst Regelungen zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Speicher können durch die Einspeisung von Energiemengen auch eine netzentlastende Wirkung entfalten und sollten daher als Flexibilitätsoption mitgedacht werden. Im Rahmen des § 14c EnWG besitzt die Bundesnetzagentur ebenfalls eine Festlegungskompetenz, bei welcher dieser Aspekt Berücksichtigung finden sollte.

Die im Festlegungsverfahren vorgelegte Methodik ist eine pragmatische Lösung, den Netzanschluss in der Niederspannung zu beschleunigen. Grundsätzlich sollte weiterhin gelten, dass Verteilernetzbetreiber nicht Aufgaben übernehmen, die eigentlich dem wettbewerblichen Markt zugeordnet werden. Daher ist darauf zu achten, dass sich die Anwendung des § 14a EnWG auf netzdienliche Flexibilität in der Niederspannung beschränkt und keinesfalls mit markt- oder systemdienlicher Flexibilitätserbringung vermischt wird.

2 Dynamisches und statisches Steuern

Die vorgesehene stufenweise Einführung der dynamischen Steuerung wird grundsätzlich positiv bewertet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die technischen Voraussetzungen für diese Variante des Steuerns erst aufgebaut und etabliert werden müssen. Zu diesen technischen Voraussetzungen zählen neben der Messtechnik in den niederen Netzebenen auch bundeseinheitliche Standards in der Kommunikation zwischen den steuerbaren Verbrauchern (Wallbox, Wärmepumpe, Speicher etc.) bzw. deren Energiemanagementsystem (EMS) und der Steuerungseinheit. Dazu gehören auch Softwaresysteme zur Auswertung der Messergebnisse und Automatisierung der Schalthandlungen in der Niederspannung. Ebenso sind entsprechende Normierungsprozesse vor allem im Hinblick auf die vorgesehenen Zeitschienen zu beachten. Gleichzeitig sind statische Zeitfenster für die Steuerung von Kundenanlagen bereits heute etabliert und ein funktionierendes Mittel, um Netzüberlasten zu vermeiden.

Für den Übergang vom statischen zum dynamischen Steuern bis zum 1.1.2029 muss eine Entwicklung der technischen Voraussetzungen und der Kommunikationsfähigkeit bei allen Marktpartnern und Anlagen sichergestellt werden. Die BNetzA sollte hierfür ein regelmäßiges Monitoring (Fortschrittsbericht) aufsetzen und eventuell Zwischenschritte zur Sicherstellung der Voraussetzungen für die Umsetzung des dynamischen Steuerns durch alle Marktbeteiligten spätestens zum 1.1.2029 frühzeitig festlegen.

Die Eckpunkte sehen vor, dass ab dem 1.1.2029 nur noch ein dynamisches Steuern auf Basis von messtechnisch erfassten Engpässen möglich sein soll. Dies würde in letzter Konsequenz eine messtechnische Erfassung sämtlicher Stränge in der Niederspannung bedeuten. Dies ist verbunden mit hohen einmaligen, aber auch dauerhaften Kosten.

Aus den bisherigen Erfahrungen aus anderen Spannungsebenen ist keine zwingende Ausrüstung sämtlicher Stationen mit Messtechnik erforderlich, um eine sehr gute Sicht auf die Auslastung der Betriebsmittel zu erhalten. Daher sollten neben direkten Messungen auch statistische Verfahren dauerhaft ermöglicht werden (Netzzustandsschätzung), um insgesamt unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten eine effiziente, den Notwendigkeiten angepasste

Netztransparenz zu erreichen. Diese kann bei Bedarf dann stets um weitere und angemessene Messungen erweitert werden.

Mit der Kombination aus direkten Messungen und Netzzustandsschätzungen gelingt es, die ambitionierten Zeitpläne zur Umstellung auf das dynamische Steuern zu erreichen, ohne dabei wesentliche Abstriche in der Messgenauigkeit der Niederspannung zu machen. Daher sollte diese Option aus Sicht des BDEW zwingend in der kommenden Festlegung berücksichtigt werden.

Unabhängig davon stellt sich auch die Frage, weshalb ab 1.1.2029 nur noch ausnahmslos kuratives Steuern zulässig sein sollte. Präventives Steuern kann im Zuge besserer Netzkenntnis, weiterer historischer Daten und zukunftsgerichteter Parameter wie bspw. Großhandelsmarktpreisen zu einer präventiven Lastverlagerung im Sinne intelligenter Netze weiterentwickelt werden und sich so deutlich vom Steuern auf Basis bisheriger statischer Zeitfenster unterscheiden. Dadurch kann die Wahrscheinlichkeit eines kurativen Eingriffs wirksam reduziert werden. Vor allem behält diese Form des Steuerns den Vorteil, dass den Kunden Restriktionen im Vorfeld bekannt sind und sich diese sowie die anderen Marktparteien darauf einstellen können.

Auch sollte das dynamische Steuern auf Basis von iMS-Messwerten beim Kunden alternativ zu Messwerten an der Ortsnetzstation ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang müssen auch das novellierte MsbG und die Ausgestaltung der Festlegung auf Basis des § 14a EnWG im Einklang stehen. Dies betrifft einerseits den Zeitpunkt des Einbaus eines intelligenten Messsystems und andererseits die Granularität der Daten für den Steuereingriff durch den Anschlussnetzbetreiber.

Für den Pflichtrollout von Messtellen mit §-14a-Anlagen gelten die allgemeinen Regelungen des MsbG. Diese gesetzlichen Regelungen sind auch für die Eckpunkte der BNetzA maßgebend. Eine Einbauverpflichtung besteht für die grundzuständigen Messtellenbetreiber nach den vorliegenden Plänen ab 2025. Die grundzuständigen Messtellenbetreiber müssen den Rollout für alle auszustattenden Messtellen bis 2030 zu 95 Prozent abgeschlossen haben. Wichtig ist vor diesem Hintergrund, dass bei der aktuellen Novellierung des MsbG (GNDEW) eine zielgenaue Priorisierung der Einbaufälle zugelassen wird, wonach dort zuerst eingebaut werden kann, wo die intelligenten Messsysteme zuerst benötigt werden. Das sind neben den dezentralen Erzeugungsanlagen insbesondere auch Messtellen, die in den Anwendungsbereich des § 14a EnWG fallen. Zudem sollte die BNetzA berücksichtigen, dass nicht alle Messtellen gleichzeitig ausgestattet werden können.

Gleichzeitig wird das novellierte MsbG voraussichtlich als Zusatzleistung vorsehen, dass Netzbetreiber beim Messtellenbetreiber Netzzustandsdaten auf Minuten-Basis bestellen können.

Es sollte daher geklärt werden, inwiefern dies unter die Anforderung aus den Eckpunkten zur Echtzeitmessung fallen kann. Zielführend wäre es, dass diese Datengranularität auch im Rahmen der Festlegung nach § 14a EnWG zulässig für Steuerungshandlungen ist. Die messtechnische Erfassung von Auslastungssituationen kann in vielen Fällen über den Versand von Schwellwerten von iMS oder den Betriebsmitteln erfolgen. Diese Möglichkeit könnte explizit als alternative Umsetzung berücksichtigt und sowohl im Eckpunktepapier als auch im Messstellenbetriebsgesetz umgesetzt werden. Aus Sicht des BDEW können beide Varianten (Netzzustandsdaten aus dem iMS oder aber aus eigener Messung in der Station) technisch sinnvoll sein. Dies sollte unter Abwägung der lokalen Gegebenheiten durch den Netzbetreiber entschieden werden können.

Die Definition eines Zeitfensters zwischen messtechnischer Erkennung eines Engpasses und der abgeleiteten Steuerungsmaßnahmen ist sinnvoll. Die Vorgabe der BNetzA sollte sich hier auf den Fakt eines einheitlichen Zeitfensters beschränken, die konkrete Definition dieses Zeitparameters sollte hingegen durch den VDE/FNN in seiner Rolle als technischer Regelsetzer erfolgen. Derzeit bewegen sich realistische Zeitfenster hierfür in der Regel bei 10-15 Minuten bei einer gleichzeitigen Umsetzung einer möglichst datensparsamen Kommunikation mit dem SMGW.

Die übergangsweise Möglichkeit zum statischen Steuern wird nach Auffassung des BDEW durch die Anforderung, dass die Steuerung strang-/trafospezifisch erfolgen muss, deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Eckpunkte explizit den Einsatz von Bestandstechnik vorsehen. Gerade dies deckt sich jedoch nicht mit dieser hochgranularen Ansteuerung von Anlagen. Dementsprechend sollte in diesen Fällen auch ein praktikables Vorgehen den Netzbetreibern ermöglicht werden, solange noch kein iMS bei Kunden vorhanden ist.

Grundsätzlich geht der BDEW auch davon aus, dass im Zielmodell Regeleingriffe, die mehrere Netzstränge umfassen, zulässig sind, um damit Engpässe bei einem mehrstrangig vermaschten Netz zu beheben.

Im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings sollte die BNetzA die tatsächlichen Daten zum statischen Steuern hinsichtlich Abrufanzahl, Abrufzeiten und Höchstzeitfenster von den Netzbetreibern abfragen und prüfen. Gegebenenfalls sind daraus zusätzliche Vorgaben für das statische Steuern abzuleiten. Insbesondere bei Wärmepumpen könnten zu lange Schaltzeiten die Wärmepufferung von Gebäuden überschreiten.

Möglicherweise könnte es aufgrund der Vorrangregelung für das netzdienliche Steuern in der Niederspannung zu einem Spannungsfeld zwischen einer möglichen Bereitstellung von

Regelenergie von präqualifizierten und steuerbaren Anlagen und der Teilnahmeverpflichtung dieser Anlagen an den Regelungen des § 14a EnWG kommen.

3 Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure

Aus BDEW-Sicht ist klar, dass für den Einsatz der Flexibilität und deren Steuerung über das iMS die Steuerfähigkeit hergestellt werden muss. Erst die Kombination aus iMS und Steuereinheit ermöglicht den umfassenden Einsatz von Flexibilität in den unterschiedlichen Anwendungsfällen. Daher begrüßt der BDEW die verbindliche Einbeziehung flexibler Verbrauchseinrichtungen > 3,7 kW in die Festlegung auf Basis des § 14a und sieht die aktuell genannten Verbrauchseinrichtungen als zutreffend an. Zugleich weist der BDEW darauf hin, dass sich zukünftig hierbei auch Veränderungen ergeben können (z. B. bei Direktheizungen), sodass diese Aufzählung bei Bedarf durch die BNetzA zu erweitern und weitere Kundengruppen wie bspw. öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen für eine freiwillige Teilnahme durch die BNetzA zu definieren wären. Klarzustellen ist auch der Umgang mit mehreren, kleineren flexiblen Verbrauchseinrichtungen. Darüber hinaus bittet der BDEW zu prüfen, inwieweit geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 EnWG von Anwendungsbereich dieses Eckpunktepapiers auszuschließen sind.

Die Eckpunkte sehen vor, dass der Netzkunde frei ist in der Wahl des Bezugspunktes für die Steuerung durch den Netzbetreiber. Hierbei kann zwischen dem Steuern an der Verbrauchseinrichtung und dem Steuern am Netzanschluss gewählt werden. Um die dafür notwendigen Prozesse zu vereinfachen, sollte der Wechsel auf einen Stichtag im Jahr bezogen oder an eine Mindestverweildauer in der jeweiligen Variante geknüpft werden. Denn die Wahl der Steuerungsvariante hat Auswirkungen auf die Netzplanung und gleichzeitig auch auf die Steuerungskonzepte, insbesondere im Fall von statischen Steuerungen. Auch sollte bei der Entscheidung der Steuerung zwischen Netzanschluss und steuerbarer Verbrauchseinrichtung in der Festlegung klar zwischen Anschlussnehmer und Anschlussnutzer unterschieden werden; dies ist wichtig bei Mehrfamilienhäusern.

Die BNetzA sieht vor, dass der Netzbetreiber spätestens dann seine Netzausbauplanung für einen Netzbereich anpassen muss, wenn hinter einem Trafo oder in einem Strang bereits Steuerungsmaßnahmen nach § 14a EnWG durchgeführt werden und mit weiteren Maßnahmen zu rechnen ist.

Der deutliche Ausbau der Niederspannungsnetze wird parallel zu notwendigen Steuereingriffen verlaufen. Langfristig sollte eine geringe Anwendbarkeit einer Steuerung nach § 14a EnWG auch nach dem erfolgten Netzausbau, der vermutlich in Wellen erfolgen wird, möglich bleiben. Damit gelingt es, auch in Fällen von marktgetriebenen Gleichzeitigkeiten in der

Niederspannung den stabilen und sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten und in einem finanziell und volkswirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu dimensionieren. Dies kann auch einen Aspekt bei Wärmepumpen entschärfen, der vor allem für die notwendigen Investitionen in Netzausbau und Kapazitätsreserve der Stromerzeugung problematisch ist: Häufig werden in einer Wärmepumpe mit 3 bis 4 kW elektrischer Leistung zusätzlich Heizstäbe mit einer elektrischen Leistung von 3 bis 9 kW verbaut. Dies führt in der Ausbauplanung der Netze zu einer doppelten bis dreifachen Zubauerfordernis im Vergleich zu Abschätzungen ohne Heizstäbe. Dies liegt an der hohen Gleichzeitigkeitsannahme für diese Verbraucher. Neben der Netzkapazität bedeutet das auch für die Erzeugungskapazität, dass für das Szenario extreme Kälte bei gleichzeitiger Dunkelflaute entsprechende Reserven vorgesehen werden müssen.

Die Eckpunkte sehen weiter vor, dass Verbrauchseinrichtungen, die unter die Festlegung nach § 14a EnWG fallen, sofort angeschlossen werden müssen. Nach Auffassung des BDEW gilt dies in den Fällen, in denen die neuen Verbrauchseinrichtungen innerhalb des bereits bestehenden Hausanschlusses abbildbar sind. Sofern erst eine Leistungserhöhung des Netzanschlusses erforderlich ist, greifen dort die bestehenden Netzanschlussprozesse. Dabei kann es zu Verzögerungen kommen, auf die der Netzbetreiber keinen Einfluss hat. Der Zeitaufwand für Planung und Bau notwendiger Betriebsmittel ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner bleiben die Anforderungen nach § 19 NAV weiterhin bestehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Mitteilungspflicht zum Betrieb einer Steuerbaren Verbrauchseinrichtung (SteuVE) beim Anschlussnutzer liegt. Eine „Ermittlungspflicht“ beim Netzbetreiber ist praktisch nicht umsetzbar und abzulehnen.

Die ausschließliche Teilnahmeverpflichtung nach § 14a EnWG sollte auf mögliche Auswirkungen auf den Betrieb kritischer Infrastruktur geprüft werden. Möglicherweise sind Ausnahmen zuzulassen, um den sicheren Betrieb dieser Anlagen in Krisensituationen zu gewährleisten.

Ein Abruf nach § 14a EnWG zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen außerhalb des lokalen Anwendungsbereiches, insbesondere zur Behebung von Engpässen in vorgelagerten Netzen, ist ausgeschlossen. Die Nutzung der Anlagen zur Durchführung von Maßnahmen entsprechend § 14 Abs. 1c zur Umsetzung von Anordnungen von Übertragungsnetzbetreibern entsprechend § 13 Abs. 2, insbesondere im Falle rollierender Lastabschaltung in der „Kaskade“ aufgrund einer Unterdeckung des Gesamtbedarfs im System, bleiben von den neuen Regelungen des § 14a EnWG unberührt.

4 Bezugspunkt der Steuerung durch VNB

Die im Eckpunktepapier genannten Mindest-Wirkleistungsbezüge für SteuVE (3,7 kW) und SteuNA (5 kW) sind im Einfamilienhaus-Kontext nachvollziehbar und plausibel. Dabei beinhalten die 3,7 kW im Falle der direkten Steuerung der SteuVE nicht den klassischen, unflexiblen Verbrauch des Einfamilienhauses. Dieser ist jederzeit uneingeschränkt möglich. Im Gegensatz dazu beinhaltet die Steuerung des SteuNA, also die Steuerung des Netzanschlusses, den gesamten Leistungsbedarf eines Hauses. Hierbei wird über ein Energiemanagementsystem (EMS) die Einhaltung der Leistungsvorgaben für den Netzanschluss sichergestellt.

Die in den Eckpunkten vorgeschlagene Ausgestaltung dieser beiden Varianten beinhaltet nach Auffassung des BDEW jedoch zu geringe Anreize, die sog. Prosumersteuerung, also die Steuerung des Netzanschlusses, zu wählen. Dies ist relevant, da aus Sicht des BDEW diese Variante grundsätzlich zukunftsorientierter und vorzugswürdig ist. Auch aus netzdienlicher Perspektive ergibt sich ein deutlicher Mehrwert gegenüber der Einzelsteuerung. Daher sollte diese Variante unterstützt werden. Dies kann entweder über eine Vorgabe erfolgen, sodass bspw. ab zwei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zwingend diese Variante gewählt werden muss, oder über zusätzliche Anreize für den Kunden, etwa eine höhere pauschale Netzentgeltreduzierung ggü. der Variante 1.

Über den Fall des Einfamilienhauses hinaus sieht der BDEW Bedarf, die Vorgaben für Mindest-Wirkleistungsbezüge für weitere Anwendungsfälle/Wohnsituationen zu konkretisieren und näher auszuführen. Dies betrifft insbesondere Mehrfamilien-, Reihen-/Kettenhäuser, Mieterstromanlagen und Tiefgaragen. Nach Auffassung des BDEW sollte in größeren Objekten wie bspw. Mehrfamilienhäusern eine Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen grundsätzlich nur über ein EMS erfolgen. Dabei sollte der klassische Haushaltsbedarf ausgeklammert werden, da hier – im Gegensatz zum Einfamilienhaus – eine Vielzahl von Wohneinheiten betroffen sind. In der Folge gäbe es eine Variante 3 für Mehrfamilienhäuser und größere Gewerbeobjekte. Diese würde die gemeinsame Steuerung einer Vielzahl von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG umfassen, nicht jedoch den unflexiblen Bedarf. Hierbei gilt es, sachgerechte Mindest-Wirkleistungsbezüge festzulegen. Mit der bereits angedeuteten Weiterentwicklung der Netzentgelte für §-14a-Kunden sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, Kunden mehr Wahlfreiheit bei der Leistungsdimensionierung einzuräumen.

Nach den Eckpunkten hat der Anschlussnehmer im Rahmen der Prosumersteuerung durch ein EMS dafür Sorge zu tragen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebene Leistungsobergrenze nachweisbar eingehalten wird. Diese Vorgabe sollte auf Anschlussnutzer erweitert werden. Denn im Verteilnetz gibt es zahlreiche Konstellationen, in denen (auch) Anschlussnutzer mehrere SteuVE betreiben.

Darüber hinaus bedarf es der Konkretisierung, wie zu verfahren ist, wenn ein Anschlussnutzer trotz der Verpflichtung zur Einhaltung der Leistungsobergrenze diese (ggf. mehrfach oder dauerhaft) nicht einhält.

Zudem gibt es noch Konkretisierungsbedarf bei den Auswirkungen, wenn die Steuersignale für eine Teillastreduktion nicht verarbeitet werden können. Hier stellt das Eckpunktepapier nur auf das Unvermögen der SteuVE ab. Dies sollte auf die technische Steuereinheit (ggf. vom Netzbetreiber) erweitert werden, da es technisch auch um die Kombination von Steuereinheit und SteuVE geht.

5 Netzentgeltsystematik

Der BDEW hat sich im Kontext des § 14a EnWG stets dafür ausgesprochen, dass die Netzentgeltstruktur weitgehend kostenreflexiv für alle Netzkunden sein und so für eine faire Kostentragung aller Kunden im Netz sorgen sollte. Gleichzeitig zeigen die Eckpunkte unverkennbar, dass die Bundesnetzagentur dieses Thema pragmatisch und möglichst unkompliziert adressieren möchte. Nach Auffassung des BDEW gelingt es der Beschlusskammer mit dem vorgeschlagenen Weg sehr gut, diese beiden Aspekte adäquat zu berücksichtigen. Der BDEW unterstützt daher die vorgeschlagene Ausgestaltung nachdrücklich. Mit der angekündigten Überprüfung der Regelung zum 1.1.2029 trägt die BNetzA darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass über intelligente Messsysteme zunehmend Messdaten vorhanden sind. Dies ist folgerichtig und würde die Einführung eines Leistungs-/Kapazitätssignals in Richtung §-14a-Kunden ermöglichen.

Wir weisen darauf hin, dass nach wie vor eine separate Messlokation erforderlich ist, wenn der Netznutzer auch die Sonderkunden-Konzessionsabgabe in Anspruch nehmen möchte.

Die Ausschüttung der pauschalen Netzentgeltreduzierung auf Basis eines noch festzulegenden Betrages sollte zwingend im Rahmen des üblichen Abrechnungsweges über den Lieferanten an den Netzkunden erfolgen.

6 Übergangsregelungen

Die angedachten Übergangsregelungen sind im Grundsatz nachvollziehbar unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen. Positiv zu bewerten ist die Herausnahme der Speicherheizungen aus der Neuregelung des § 14a EnWG. Dies trägt nach Auffassung des BDEW den besonderen Rahmenbedingungen dieser Form der Netznutzung Rechnung.

Der BDEW kann grundsätzlich die Vorgehensweise bei den Kunden ohne eine aktuelle §-14a-Regelung nachvollziehen. Mit dieser Regelung besteht jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass im Jahr 2023 der Bestand an Wallboxen erheblich ansteigt, Kunden also Investitionen vorziehen. Diese Anlagen wären auf Basis der vorgesehenen Eckpunkte dauerhaft nicht steuerbar. Um ungewünschte Effekte zu meiden, könnten daher alle Anlagen, die nach dem 1.1.2023 in Betrieb genommen werden, auch spätestens ab dem Inkrafttreten des Zielmodells in die Neuregelung überführt werden. In der Festlegung muss hierfür eindeutig klargestellt werden, dass sich der Stichtag auf die technische Inbetriebnahme der Anlage beim Netzbetreiber bezieht. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass im Falle eines freiwilligen Wechsels in das Zielmodell der Anlagenbetreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung auf den Netzbetreiber aktiv mit seinem Wechselwunsch in das Zielmodell zukommen muss.

7 Dokumentationspflichten

Die Dokumentationspflicht begrüßen wir grundsätzlich. Sie sorgt für Transparenz und Vertrauen. Die Dokumentation sollte nach dem Prinzip der Datensparsamkeit auf das Minimum begrenzt und anlassbezogen abgefragt werden. Im Übrigen verweist der BDEW auf die Ausführungen im Abschnitt 2 dieser Stellungnahme hinsichtlich eines erforderlichen Monitorings des Fortschritts der Vorbereitungen für das dynamische Steuern sowie der Steuerungseingriffe durch die Netzbetreiber. Des Weiteren sollte eine Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation auf z. B. bis zu 3 Jahre festgelegt werden.

Ansprechpartner

Gunnar Mocosch

Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung und Mobilität

Telefon: +49 30 300199-1119

E-Mail: gunnar.mocosch@bdew.de

Peter Krümmel

Geschäftsbereich Energieeffizienz und Vertrieb

Telefon: +49 30 300199-1360

E-Mail: peter.kruemmel@bdew.de